



POSTANSCHRIFT Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien,
Postfach 17 02 90, 53108 Bonn

Herrn
Burkhard Lenniger
Knechtsand 4 c
21762 Otterndorf

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 17 02 90, 53108 Bonn

TEL +49 (0)1888 681-3675

FAX +49 (0)1888 681-3874

BEARBEITET VON Platz

E-MAIL

INTERNET

DATUM Bonn, 28. November 2003

AZ K 12 – 330 001/5

BETREFF **Ihre Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung**

BEZUG E-Mail- und telefonische Kommunikation

Sehr geehrter Herr Lenniger,

in Ihrer Steuerangelegenheit möchte ich versuchen, Ihnen im Rahmen des von hier aus Möglichen einen weiterführenden Hinweis zu geben. Der einzige Anknüpfungspunkt, den ich außerhalb des eigentlichen Verwaltungsverfahrens sehe, ergibt sich aus dem Verfassungsrecht. Nach Ihrem Sachvortrag erscheint es nicht völlig abwegig, der Frage nachzugehen, ob die Maßnahmen der Finanzbehörden in Ihrem Fall einen Eingriff in die nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgte Freiheit der Kunst darstellen könnten.

Um dies zu prüfen und gegebenenfalls stichhaltig zu begründen, wird die Inanspruchnahme eines sowohl im Steuerrecht wie auch im Verfassungsrecht versierten Juristen notwendig sein. Ob Sie diesen Schritt, der natürlich nicht für Kleingeld zu haben ist, tatsächlich gehen wollen, können nur Sie selbst entscheiden.

Sollten Sie sich dazu entschließen und sollte dann ein entsprechend qualifizierter Jurist eine Verletzung des Grundrechts der Kunstfreiheit begründen können, müssen Sie die Folgeentscheidung treffen, ob Sie damit die entsprechenden Steuerbescheide vor dem Finanzgericht anfechten und ob Sie gegebenenfalls bis in die letzte Instanz gehen wollen.



SEITE 2 VON 2

Die Frage, ob man eine höchstrichterliche Entscheidung anstreben soll, hat nicht nur im Hinblick auf einen möglichst günstigen Ausgang des finanzgerichtlichen Verfahrens Bedeutung. Das sogenannte Ausschöpfen des Rechtsweges ist zugleich Voraussetzung für das Erheben einer Verfassungsbeschwerde, mit der jedermann das Bundesverfassungsgericht mit der Behauptung anrufen kann, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte verletzt zu sein.

Damit sind alle Möglichkeiten genannt, die unsere Rechtsordnung Ihnen bietet. Die Entscheidung, ob und inwieweit Sie davon Gebrauch machen, liegt bei Ihnen. Insbesondere der Weg vor das Bundesverfassungsgericht ist schwierig, langwierig und kostspielig und führt durchaus nicht immer zu dem gewünschten Ergebnis. In diesem Zusammenhang scheint mir der Hinweis nicht überflüssig zu sein, dass weit über drei Viertel aller eingelegten Verfassungsbeschwerden durch das Bundesverfassungsgericht gar nicht erst zur Entscheidung angenommen, sondern durch einen richterlichen Vorprüf-Ausschuss als offensichtlich unbegründet verworfen werden. Ich kann Ihnen daher nur empfehlen, sich qualifizierter fachlicher Unterstützung zu bedienen.

Wie auch immer Sie sich entscheiden, wünsche ich Ihnen für Ihr weiteres Vorgehen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Plätz